

## **Erläuterungsbericht**

### **zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG**

In der Flurbereinigung Wesuermoor wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, am 28.12.2017 genehmigt.

Die geplanten Maßnahmen sind in der anliegenden Karte der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG dargestellt, die entsprechenden E.Nrn. sind gelb hinterlegt.

Weil durch erhebliche Mehrkosten bei den bisher ausgebauten Wegen der finanzielle Rahmen mittlerweile ausgeschöpft ist, kann der Ausbau der Wege E. Nr. 102, E. Nr. 105, E. Nr. 114.20 und E. Nr. 118.30 nicht mehr erfolgen. Ebenfalls kommt es zu Änderungen bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen. Über Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen konnte Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden.

Die nachfolgenden Änderungen wurden einvernehmlich abgestimmt (siehe Abschnitt IV.). Des Weiteren bestanden seitens der von den Umplanungen betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der unteren Naturschutzbehörde gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 7.500 und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden wie folgt erläutert:

#### **1. Wegebau**

##### **E. Nr. 102, E. Nr. 105, E. Nr. 114.20 und E. Nr. 118.30:**

Der Ausbau dieser Wege entfällt.

#### **2. Landschaftsgestaltende Anlagen**

##### **2.1 Ausgleichsmaßnahmen:**

##### **E. Nr. 500:**

Da die Trassenbreite des Weges E. Nr. **103.20** (Krummer Weg) im Abschnitt zwischen Ginsterstraße und Tannenweg nicht ausreichend breit ist, kann in diesem 618 m langen Abschnitt die Ausweisung des 5 m breiten Kraut-/Gras- Saumes und die Anpflanzung von Hochstämmen auf der Südseite des Weges nicht umgesetzt werden.

##### **E. Nr. 502 entfällt:**

Um möglichst wenig Ackerfläche in Anspruch zu nehmen, wird auf die Ausweisung eines 455 m langen und 5 m breiten Kraut-/Gras-Saumes und Anpflanzung von Hochstämmen entlang der

Westseite des Weges E. Nr. **118.20** (Tannenweg nördlich) und eines 455 m langen und 1 m breiten Kraut-/Gras-Saumes entlang der Ostseite des Weges E. Nr. **118.20** verzichtet.

**E. Nr. 503 entfällt:**

Aufgrund von bereits vorhandenen privaten Kompensationsmaßnahmen entlang des Weges E. Nr. **118.30** (Tannenweg südlich) ist der noch vorhandene Platz nicht ausreichend um die Ausweisung eines 1.020 m langen, jeweils 3 m und 6 m breite Kraut-/Gras-Säume und Anpflanzung von Hochstämmen entlang der Westseite des Weges E. Nr. **118.30** und ostseits die Ausweisung eines 573 m langen und 1,50 m breiten Kraut-/Gras-Saumes umzusetzen.

**E. Nr. 505 entfällt:**

Die fachgerechte Anbringung von Vogelnisthilfen (fünf Meisenkästen, drei Starenkästen, eine Halbhöhle für z. B. Bachstelze und Gartenrotschwanz, drei Steinkauzröhren) an geeigneten Stellen im Flurbereinigungsgebiet ist nicht mehr erforderlich, da sich die Eingriffe in Gehölzbestände entlang der auszubauenden Wege gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der saP deutlich reduziert haben. So sind von den ursprünglich betroffenen und im Rahmen der saP untersuchten Wegeabschnitte 1 – 9 lediglich die Abschnitte 7 und 9 im Bereich des Weges 103 noch von Gehölzentnahmen betroffen. Darüber hinaus sind in diesen Abschnitten lediglich die Gehölze auf der Südseite im Rahmen des Wegebaus entnommen worden, so dass in den gleichgestaltigen Gehölzbeständen auf der gegenüberliegenden Nordseite potenzielle Ausweichquartiere im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

**E. Nr. 508 entfällt:**

Die Ausweisung einer 0,7567 ha großen Sukzessionsfläche als Pufferzone zum NSG Wesuweer Moor entfällt. Diese Fläche ist bereits zum Teil eine Dauergrünlandfläche und konnte nicht erworben bzw. im Rahmen der Neuzuteilung verlegt werden.

**E. Nr. 510 entfällt:**

Aufgrund der in diesem Bereich oberirdisch verlaufenden Telefonleitung kann die Ausweisung eines 370 m langen und 3 m breiten Kraut-/Gras-Saumes und Anpflanzung von Hochstämmen entlang der Ostseite des Weges E. Nr. **114.10** (Rebhuhnstraße) nicht umgesetzt werden.

**E. Nr. 512:**

Ausweisung eines 350 m langen und 3,50 m breiten Kraut-/Gras-Saumes und Anpflanzung von Hochstämmen entlang der Südseite des Weges E. Nr. **108** (Siedlerstraße), Bereich westlich des Mersbaches.

**E. Nr. 513:**

Ausweisung eines 455 m langen und 5,40 m breiten Kraut-/Gras-Saumes und Anpflanzung von Hochstämmen entlang der Südseite des Weges E. Nr. **108** (Siedlerstraße), Bereich östlich des Mersbaches.

**E. Nr. 514:**

Ausweisung eines 1.419 m<sup>2</sup> großen Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun nördlich eines Grabens III. Ordnung.

### **E. Nr. 515:**

Ausweisung eines 1.390 m<sup>2</sup> großen Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun in nördlicher Verlängerung des Weges mit der E. Nr. **114.20** (Rebhuhnstraße).

### **E. Nr. 516:**

Ausweisung eines 2.300 m<sup>2</sup> großen Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun östlich des Weges mit der E. Nr. **110**.

### **E. Nr. 517:**

Entwicklung von Extensivgrünland auf einer 2.991 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche; Abgrenzung nach Norden zur verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Eichenspaltpfählen.

### **E. Nr. 518:**

Ausweisung eines 1.438 m<sup>2</sup> großen Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun nördlich des Weges mit der E. Nr. **103.20** (Krummer Weg).

Eine genaue Quantifizierung und Bewertung der Eingriffe erfolgte auf der Grundlage der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, durchgeführten Bestandsaufnahme und der abschließenden Kompensationsbilanz. Der Gesamtkompensationsbedarf nach Wegfall der o. g. Wege beträgt **33.210,95** m<sup>2</sup>. Entsprechend der aufgeführten Kompensationsbilanz ergibt sich ein Kompensationsüberschuss in Höhe von **1.508,55** m<sup>2</sup>.

## **2.2 Gestaltungsmaßnahmen**

Da es den zukünftigen Trägern der geplanten Gestaltungsmaßnahmen nicht gelungen ist, Flächen für die Umsetzung dieser zu erwerben, konnte im Rahmen der Zuteilung hierfür nur im geringen Umfang Flächen ausgewiesen werden (siehe E. Nr. 608 und 609). Die Gestaltungsmaßnahmen E. Nr. 506, E. Nr. 507, E. Nr. 601, E. Nr. 604, E. Nr. 605, E. Nr. 606, E. Nr. 607 können deshalb, wie im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehen, so nicht umgesetzt werden. Die Längen der Gewässerrandstreifen E. Nr. 602 und E. Nr. 603 werden angepasst.

### **E. Nrn. 506 und 507 entfallen**

Die Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Wesuweer Moor werden nicht ausgewiesen.

### **E. Nr. 601, E. Nr. 604, E. Nr. 606 und E. Nr. 607 entfallen:**

Die Gewässerrandstreifen werden nicht ausgewiesen.

### **E. Nr. 605 entfällt**

Die Aufweitung eines Teilstückes des Wesuweer Moorschlootes wird nicht durchgeführt.

### **E. Nr. 602 und 603:**

Die bereits ausgewiesenen Gewässerrandstreifen sind schon zum Teil mit Gehölzen bewachsen. In diesen Bereichen ist eine Sicherung dieser nicht erforderlich. Die erforderlichen Längen zur Sicherung der vorhandenen Gewässerrandstreifen werden entsprechend angepasst.

**E. Nr. 608:**

Ausweisung einer 640 m<sup>2</sup> großen Pufferzone zum Naturschutzgebiet Wesuweer Moor als Sukzessionsfläche. Abgrenzung der Sukzessionsfläche zu der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erfolgt durch Eichenspaltpfähle.

**E. Nr. 609:**

Entwicklung von Extensivgrünland auf einer 4.837 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche. Eine Abgrenzung mit Eichenspaltpfähle ist nicht erforderlich, da nördlich angrenzend die Ausgleichsmaßnahme E. Nr. 517 geplant ist.

gez. Hermeling